



Verein Lozärn stoht uf  
Bereich Rechtsschutz  
Luzern

rechtliches@lozärnstohtuf.ch  
www.lozärnstohtuf.ch

## Merkblatt Haftung von Lehrpersonen

Während der Schulzeit obliegt Ihnen als Lehrperson eine umfassende Aufsichts- und Sorgfaltpflicht für die Ihnen anvertrauten Schüler und Schülerinnen. Insbesondere liegt es in Ihrer Verantwortung, negativen Einwirkungen, welche die körperliche oder geistige Integrität der von Ihnen beaufsichtigten Kinder gefährden könnte, abzuwenden.

Eine Verletzung der Aufsichtspflichten kann für die verantwortliche Lehrperson zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Klagen Eltern im **Zivilverfahren**, so haftet i.d.R. primär das Gemeinwesen für den Schaden.<sup>1</sup> Hat das Gemeinwesen in Erfüllung seiner Haftpflicht aber gegenüber den geschädigten Eltern Schadenersatz geleistet, greift es seinerseits aber auf die Lehrperson zurück, wenn sie den Schaden widerrechtlich und vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.<sup>2</sup> Im Umkehrschluss bedeutet dies aber, dass das Gemeinwesen (anstelle der Lehrperson) nur dann haftet, wenn die Lehrperson leicht fahrlässig ihre Aufsichtspflichten verletzt. In allen übrigen Fällen haftet letztlich die Lehrperson selbst.

Anders verhält es sich hingegen im **Strafverfahren**. Die strafrechtlichen Folgen (etwa wegen Körperverletzung oder Nötigung) trägt einzig und alleine die Lehrperson selbst. Lehrpersonen sollten sich bewusst sein, dass sie namentlich auch dann persönlich die vollen strafrechtlichen Folgen tragen, wenn sie «lediglich» den Weisungen der vorgesetzten Stelle Folge leisten.

Bis dato gibt es keine aussagekräftige Studie, welche die Auswirkungen des Tragens von einfachen Schutzmasken auf den Körper von Kindern untersucht. Hinlänglich bekannt ist jedoch eine Doktorarbeit, welche im Jahr 2005 an der Technischen Universität München angenommen wurde und welche die Auswirkungen des Maskentragens auf die Körperfunktionen von erwachsenen Personen (Studienteilnehmer waren 21 bis 38 Jahre alt) untersuchte.<sup>3</sup> Ein Abfall der Sauerstoffsättigung im Blut konnte nicht nachgewiesen werden. Hingegen wurde festgestellt, dass beim Anlegen einer OP-Maske das ausgeatmete CO<sub>2</sub> rückgeatmet wird und zu einer sog. Hyperkapnie führen kann. Als Hyperkapnie bezeichnen Mediziner einen erhöhten Gehalt an Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) im Blut. Häufige Symptome von Hyperkapnie sind u.a. Kopfschmerzen, Konzentrationsprobleme, Müdigkeit, Schwitzen, schlechtere Feinmotorik, hoher Blutdruck, Herzrasen und Herzrhythmusstörungen, Verwirrtheit, Bewusstlosigkeit etc). Im fortgeschrittenen Stadium können Panik, Krampfanfälle, Bewusstseinsstörungen und schliesslich Koma (CO<sub>2</sub>-Narkose) auftreten.

Der Schluss liegt nahe, dass das Fazit dieser Dissertation mit erwachsenen Probanden, die unter Testbedingungen während 30 Minuten eine Gesichtsmaske trugen, auch im Hinblick auf maskentragende Kinder (mit vergleichsweise kleinem Lungenvolumen) Gültigkeit haben muss. Dies umso mehr, als die Kinder ihrerseits gezwungen werden, nicht nur lediglich während 30 Minuten, sondern den ganzen Schulalltag lang eine Gesichtsmaske tragen zu müssen.

---

<sup>1</sup> vgl. etwa § 4 Abs. 1 Haftungsgesetz des Kantons Luzern.

<sup>2</sup> vgl. etwa § 11 Haftungsgesetz des Kantons Luzern.

<sup>3</sup> S. <<https://mediatum.ub.tum.de/doc/602557/602557.pdf>> zuletzt besucht am 12.12.2020.